

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1971	Nummer 18
--------------	--	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 17 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
211	26. 1. 1971	RdErl. d. Innenministers Personenstandswesen: Mitteilungen gemäß §§ 34, 38 PStAusfV	216
2313	19. 12. 1970	RdErl. d. Innenministers Städtebauförderung; Förderung des Grunderwerbs in geplanten oder in der Planung befindlichen Sanierungsgebieten	218
814	26. 11. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen; Festsetzung der allgemeinen finanziellen Grundsicherung	222
9231	14. 1. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Amtshandlungen für Unternehmer mit Betriebssitz im Ausland auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen; Gebührenbefreiung	222

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Personalveränderungen	
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	222
Innenminister	222
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 1. 1971	223
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 1 — Januar 1971	223

I.

211

Personenstandswesen**Mitteilungen gemäß §§ 34, 38 PStAusfV**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 1. 1971 —
I B 3/14 — 66.10

Gemäß §§ 34, 38 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStAusfV) vom 12. August 1957 (BGBl. I S. 1139), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1015), hat der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet oder am Rande des Geburtseintrags eines nichtehelichen Kindes den Vater einträgt oder zum Geburtseintrag eines Kindes den Randvermerk einträgt, daß das Kind von einer Einzelperson an Kindes Statt angenommen ist, dies dem Standesbeamten, der die Geburt der Mutter, des Vaters oder des Annehmenden beurkundet hat, mitzuteilen.

Ab sofort ist für die vorbezeichneten Mitteilungen nur das nachfolgend abgedruckte Formblatt (DIN A 5 — quer, Karteipapier) zu verwenden und möglichst mit der Schreibmaschine auszufüllen. Die Mitteilungen sind verschlossen zu versenden.

Anlage

(Vorderseite)

Anlage

Personalien des (Wahl-) Elternteils:

Familiennamen (bei Frauen auch Mädchenname)

Testamentskartei-Nr. des Standesamtes

Vornamen

Geburtsort und -tag

Standesamt, Nr. des Geburtseintrags

Personalien des Kindes:

Familiennamen

Vornamen

Geburtsort und -tag

Standesamt, Nr. des Geburtseintrags

Weitere Angaben

(Tag der Beurkundung oder gerichtl. Feststellung der Vaterschaft, Bezeichnung der Urkundsstelle oder des Gerichts, Datum des Annahmevertrags und Bezeichnung des Bestätigungsbeschlusses)

Mitteilung über ☐ nichteheliche Mutterschaft (§ 34 I PStAusfV)☐ nichteheliche Vaterschaft (§ 34 II PStAusfV)☐ Adoption durch eine Einzelperson (§ 38 PStAusfV)

(Rückseite)

Standesamt

(Postleitzahl, Ort, Tag)

Die umstehende Mitteilung wird gemäß § 34 bzw. § 38 PStAusfV zur dortigen Testamentskartei übersandt.

Der Standesbeamte

Verschlossen

Postleitzahl

2313

Städtebauförderung**Förderung des Grunderwerbs in geplanten oder in der Planung befindlichen Sanierungsgebieten**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1970 —
III C 4 — 33.01.10 — 9567/70

In Gebieten, für die städtebauliche Sanierungsmaßnahmen vorgesehen sind, werden häufig Grundstücke zum Erwerb angeboten, deren rechtzeitiger Erwerb den Gemeinden die spätere Durchführung der Sanierung erheblich erleichtern und verbilligen würde. Deshalb gewährt das Land an Gemeinden und Gemeindeverbände Schuldendiensthilfen zu Darlehen für den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken in geplanten oder in der Planung befindlichen Sanierungsgebieten.

Dazu ergeben folgende Richtlinien:

Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 1 Gefördert wird der Grunderwerb im Gebiet einer geplanten oder in der Planung befindlichen Sanierungsmaßnahme, an deren Durchführung ein erhebliches Landesinteresse besteht.
- 2 Ein erhebliches Landesinteresse kann u. a. vorliegen bei Sanierungsmaßnahmen,
 - 2.1 deren Vernachlässigung der angestrebten Landesentwicklung entgegenstehen würde,
 - 2.2 deren Durchführung im Zusammenhang mit anderen Vorhaben überörtlicher Bedeutung steht,
 - 2.3 die dazu beitragen, die Gemeindestruktur den Zielen der Landesentwicklung anzupassen,
 - 2.4 die dazu führen, schwerwiegende städtebauliche Mißstände zu beheben und eine städtebaulich gewünschte Nutzung herbeizuführen,
 - 2.5 die im Zusammenhang mit der kommunalen Neugliederung erforderlich werden:
- 3 Nicht gefördert wird der Grunderwerb, der vor Antragstellung getätigt worden ist. Ein Anspruch auf die spätere Förderung der Durchführung der geplanten oder in der Planung befindlichen Sanierungsmaßnahme durch das Land mit Zuschüssen kann aus der Gewährung der Schuldendiensthilfen nicht hergeleitet werden.

Förderungsvoraussetzungen

- 4 Die Förderung des Grunderwerbs setzt voraus, daß
 - 4.1 das spätere Sanierungsgebiet exakt abgegrenzt und im Flächennutzungsplan als Sanierungsgebiet kenntlich gemacht ist (§ 5 Abs. 4 BBauG),
 - 4.2 der Stand der vorbereitenden Untersuchungen der geplanten oder in der Planung befindlichen Sanierungsmaßnahme erkennen läßt, daß die angestrebte städtebauliche Neuordnung notwendig ist und an ihr ein erhebliches Landesinteresse besteht. Hierzu ist die Zielsetzung des Sanierungsvorhabens eingehend zu begründen. In Zweifelsfällen kann die Bewilligungsbehörde weitere städtebauliche Untersuchungen fordern (z. B. Stadtentwicklungsplan, städtebauliche Gesamtkonzeption, Verkehrsplan, Be- und Entwässerungsplan, agrarstrukturelle Vorplanung, Sondergutachten),
 - 4.3 bei räumlich umfangreichen Sanierungsgebieten Teilgebiete gebildet werden, die geeignet sind, später als Sanierungsabschnitte durchgeführt zu werden. Der Grunderwerb soll sodann in einem Teilgebiet konzentriert erfolgen.

Förderungsfähige Aufwendungen

- 5 Förderungsfähig sind die Aufwendungen für den Grunderwerb einschließlich notwendiger Nebenkosten und Disagio, bei bebauten Grundstücken darüber hinaus für Entschädigungen von Rechtsverlusten und von anderen Vermögensnachteilen, zu deren Leistung bzw. Ausgleich nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes eine Verpflichtung besteht.

Berechnung der Schuldendiensthilfe

- 6 Die Schuldendiensthilfe zu Darlehen für den Grunderwerb wird nach den näheren Bestimmungen der Anlage 1 auf die Dauer von 5 Jahren gewährt. Eine Verlängerung der Schuldendiensthilfe über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus ist ebenso wenig möglich, wie die Bewilligung einer Schuldendiensthilfe für ein Darlehen, durch das nach Ablauf dieser Frist das ursprüngliche Darlehen ersetzt werden soll. Für die Gewährung der Schuldendiensthilfe darf das zu verbilligende Darlehen nur in der Höhe der förderungsfähigen Aufwendungen zugrunde gelegt werden.
- 7 Schuldendiensthilfen können versagt oder widerrufen werden, wenn der Zinsendienst vollständig aus den Erträgen des Grundstücks geleistet werden kann; auf besonderes Verlangen ist der Nachweis durch eine Vergleichsrechnung zu führen.

Anlage 1

Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO und ergänzende Bestimmungen

- 8 Für die Förderung gelten in vollem Umfang die Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO, RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300), namentlich die Bestimmungen über den Inhalt und die Prüfung sowie die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, die nach Nummer 11 der o. a. Richtlinien jeder Bewilligung ausdrücklich zugrunde zu legen sind.

Ergänzend dazu gilt folgendes:

- 8.1 Anträge (Anlage 2) sind den Regierungspräsidenten/der Landesbaubehörde Ruhr auf dem Dienstweg in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Zu den Anträgen haben bei kreisangehörigen Gemeinden die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde Stellung zu nehmen, u. a. auch, ob die kommunalaufsichtliche Genehmigung für die Darlehensaufnahme erteilt oder beantragt ist bzw. erteilt werden wird. Bei kreisfreien Städten haben diese Prüfung die Regierungspräsidenten vorzunehmen.
- 8.2 Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - 8.21 Flächennutzungsplan (Ausschnitt), in dem das Sanierungsgebiet kenntlich gemacht ist;
 - 8.22 Katasterplan, in dem die Begrenzung des Sanierungsgebietes, ggf. auch die Teilgebiete und die zu erwerbenden Grundstücke farblich kenntlich gemacht sind;
 - 8.23 Bezeichnung der zu erwerbenden Grundstücke sowie die zu erwartenden Kosten für den Erwerb und die zu leistenden Entschädigungen;
 - 8.24 Bescheinigung des vorgesehenen Kreditgebers über die Bedingungen, u. a. über die Konditionen für das zu gewährende Darlehen.
- 8.3 Die Regierungspräsidenten/Landesbaubehörde Ruhr überprüfen die Anträge und erteilen nach Bereitstellung der Mittel Bewilligungsbescheide. Der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW (WFA) und mir sind je zwei Ausfertigungen der Bewilligungsbescheide zuzuleiten. Die Bewilligung kann unter Bedingungen, Auflagen und Fristen ausgesprochen werden. Die Auszahlung der jährlichen Schuldendiensthilfe erfolgt durch die WFA auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers zu den in der Anlage 1 bestimmten Zeitpunkten. Die erstmalige Anforderung ist jedoch erst möglich, wenn das Darlehen für den vorgesehenen Zweck in der der Bewilligung zugrunde gelegten Höhe bis zum 31. 12. des vorangegangenen Rechnungsjahres voll ausgezahlt worden ist. Eine ausdrückliche Bestätigung muß das Anforderungsschreiben enthalten. Eine Ausfertigung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung zur Aufnahme des Darlehens ist beizufügen.
- 8.4 Nach Abschluß der geförderten Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Ergibt die Prüfung, daß das verbilligte Darlehen nicht für den vorgesehenen bestimmungsmäßigen Zweck verwendet worden ist, ist der bisher

Anlage 2

ausgezahlt Betrag der Schuldendiensthilfe einschließlich einer Verzinsung in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite der Deutschen Bundesbank geltenden Zinsfuß vom Tag des Abrufs an zurückzufordern.

- 8.5 Die Zuwendung ist ferner zurückzuzahlen, wenn die Sanierungsabsicht aufgegeben wird; in dem Bewilligungsbescheid ist die Gemeinde zu verpflichten, dies der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Ausnahmen

- 9 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen meiner Zustimmung.

Anlage 1

(Nummer 6 der Richtlinien zur Förderung des Grunderwerbs in geplanten oder in der Planung befindlichen Sanierungsgebieten)

1. Schuldendiensthilfen können zu mittel- und langfristigen Krediten gewährt werden.
2. Die Kredite müssen in ihrer Laufzeit und ihren Bedingungen dem Verwendungszweck angepaßt und in ihren Effektivkosten unter Berücksichtigung sämtlicher Kreditkosten marktgerecht sein.
3. Die Schuldendiensthilfen werden längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren auf das Ursprungskapital gewährt. Die jährliche Schuldendiensthilfe beträgt höchstens 5 v. H. des Ursprungskapitals, jedoch nicht mehr, als der um 3 v. H. ermäßigte, erstmals mit dem Kreditgeber vereinbarte Zinssatz. Beträgt der Tilgungssatz mehr als 3 v. H., wird außerordentlich getilgt oder ändert sich nachträglich der erstmalig vereinbarte Tilgungssatz auf über 3 v. H., errechnet sich die Schuldendiensthilfe sodann vom Restkapital. Einer Neuberechnung der Schuldendiensthilfe auf der Grundlage des Ursprungskapitals bedarf es dann, wenn sich während des Bewilligungszeitraumes der erstmalig vereinbarte Zinssatz um mehr als 1 v. H. vermindert.
4. Der Bewilligungsrahmen ist in der Höhe der für ein volles Jahr errechneten Schuldendiensthilfe zu belasten. In Höhe der weiteren sich aus der Bewilligung ergebenden Verpflichtungen werden der Wohnungsbauförderungsanstalt entsprechende Mittel unmittelbar bereitgestellt.
5. Die Schuldendiensthilfe wird unabhängig von den Fälligkeitsterminen der Zins- und Tilgungsleistungen zum 1. 6. eines jeden Jahres in Höhe eines Jahresbetrages ausgezahlt, erstmals am 1. 6., der auf das Jahr folgt, in dem das Darlehen voll ausgezahlt und der Bewilligungsbescheid erteilt worden ist.
6. Die Zahlung der Schuldendiensthilfe endet spätestens mit der vollen Tilgung des Darlehens. Ist diese in weniger als fünf Jahren erfolgt, ist die Schuldendiensthilfe im Verhältnis zu der tatsächlichen Laufzeit des Darlehens zu kürzen und — falls ausgezahlt — zurückzufordern.

Anlage 2

(Nummer 8.1 der Richtlinien zur Förderung des Grunderwerbs in geplanten und in der Planung befindlichen Sanierungsgebieten)

**Antrag
auf Gewährung einer Schuldendiensthilfe zu Darlehen für den Grunderwerb
für geplante oder in der Planung befindliche Sanierungsgebiete**

(Antragsteller)

(Ort)

(Datum)

An den/die

über

Betr.: Grunderwerb in

(Bezeichnung der vorgesehenen Sanierungsmaßnahme)

1. Der Antragsteller hat am/will bis zum
ein Darlehen in Höhe von bei (Kreditinstitut)
mit einer Laufzeit von aufgenommen und am
abgerufen/aufnehmen und voraussichtlich bis zum abrufen.
2. Das Darlehen wird für den Erwerb der in der Anlage näher bezeichneten bebauten
und/oder unbebauten Grundstücke in dem geplanten oder in der Planung befindlichen
Sanierungsgebiet benötigt, das im Flächen-
nutzungsplan gem. § 5 (4) BBauG kenntlich gemacht ist.
Die zu erwerbenden Grundstücke sollen voraussichtlich als
(Bezeichnung der späteren Nutzung)
genutzt werden.
Sie können voraussichtlich zu der vorgesehenen Nutzung bis zum
veräußert werden. Hierdurch können Verkaufserlöse von etwa DM
erzielt werden.
3. Die städtebauliche Sanierung ist aus folgenden Gründen erforderlich: *) 1
4. Folgende vorbereitende Untersuchungen für das Sanierungsvorhaben sind durchgeführt
worden: *) 2
5. Folgende vorbereitende Untersuchungen sind darüber hinaus begonnen/in Auftrag
gegeben worden: *) 3

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen — Anlage 2 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO — sind mir bekannt.

den

Oberstadt-/Stadt-/Amts-/Gemeindedirektor

(Unterschrift)

*) 1 bis 3 Anmerkung im Anhang.

Anlagen

1. Flächennutzungsplan (-Ausschnitt), in dem das Sanierungsgebiet gem. § 5 (4) BBauG kenntlich gemacht ist.
2. Katasterplan mit Begrenzung des Sanierungsgebietes, ggf. auch der Teilgebiete (Nummer 4.3 d. Richtlinien) und den zu erwerbenden Grundstücken (farbig kennzeichnen).
3. Aufstellung, in der enthalten ist:
 - 3.1 Genaue Bezeichnung der Grundstücke (Flur, Flurstück, Parzellennummer).
 - 3.2 Größe der Grundstücke,
 - 3.3 Geschätzte Kosten des Grunderwerbs und Höhe der Entschädigungen.
4. Bescheinigung des Kreditgebers über die Bedingungen, zu denen das Darlehen gewährt wird/worden ist. (Evtl. auch schon die Schuldurkunde.)

Anmerkungen

1. Hier ist (ggf. auf gesondertem Blatt) eingehend zu begründen, worin nach Auffassung des Antragstellers das erhebliche Landesinteresse besteht (Nummer 2 der Richtlinien) und welche Zielsetzungen für die Sanierung bestehen (z. B. Schaffung eines leistungsfähigen Stadtkerns, Geschäftszentrum etc.).
2. Zu den bisher durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen ist eingehend Stellung zu nehmen und Untersuchungsergebnisse (z. B. Gutachten, städtebauliche Entwicklungskonzeptionen) sind beizufügen.
3. Es ist eingehend zu erläutern, welche vorbereitende Untersuchungen mit welcher Zielsetzung begonnen bzw. in Auftrag gegeben worden sind.

814

Richtlinien

über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen

Festsetzung der allgemeinen finanziellen Grundsicherung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 11. 1970 — II/2 — 3423.12

Nach Nummer 3.2 Satz 2 meines RdErl. v. 2. 6. 1970 (SMBl. NW. 814) setze ich die allgemeine finanzielle Grundsicherung für Teilnehmer, die ab 1. Januar 1971 eine Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen beginnen, auf 147,— DM wöchentlich fest.

Die allgemeine finanzielle Grundsicherung erhöht sich bei nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten um den Verheiratetenzuschlag von 14,40 DM, für jedes Kind (§ 113 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 — BGBl. I S. 582 —) um den Kinderzuschlag von 14,40 DM. Der Höchstbetrag für Zuschläge beträgt 72,— DM wöchentlich.

— MBl. NW. 1971 S. 222.

9231

Amtshandlungen

für Unternehmer mit Betriebssitz im Ausland auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Gebührenbefreiung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 14. 1. 1971 — IV/A 3 — 39—62 — 3/71

Mein RdErl. v. 14. 6. 1966 (SMBl. NW. 9231) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 222.

II.**Personalveränderungen**

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat E. Bungter zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1971 S. 222.

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident — Dortmund —

Schutzpolizeidirektor G. Heinrich zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident — Duisburg —

Schutzpolizeidirektor T. Hünold zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident — Bonn —

Schutzpolizeidirektor Ch. Keller zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident — Köln —

Kriminaloberrat Dr. M. Gundlach zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident — Gelsenkirchen —

Kriminaldirektor G. Haenicke zum Leitenden Kriminaldirektor

Wasserschutzpolizeidirektor NW — Duisburg —

Polizeioberst H. Koop zum Schutzpolizeidirektor

Polizei-Institut, Hiltrup

Kriminaldirektor J. Gramsch zum Leitenden Kriminaldirektor

Landeskriminalamt — Düsseldorf —

Kriminaloberrat K.-H. Hofmann zum Kriminaldirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Landespolizeischule für Technik und Verkehr, Essen

Leitender Schutzpolizeidirektor A. Burgdorf

— MBl. NW. 1971 S. 222.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		nachgeholt wird. Das gilt auch für die mit der sogenannten Durchgriffserinnerung anfechtbaren Entscheidungen des Rechtspflegers. OLG Düsseldorf vom 20. November 1970 — 4 W 99/70	21
Änderung der Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften	13	2. NachbG NW § 1 III. — Zur Frage, wann der Eigentümer eines Reihenhauses die Einwilligung zur Errichtung einer Grenzmauer auf dem Nachbargrundstück nicht versagen darf. LG Bonn vom 15. Mai 1970 — 5 S 38/70	22
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	16	Strafrecht	
Kopiergeräte in den Büros der Gerichtsvollzieher	18	OWiG §§ 66, 67; StVG § 25. — Hat der Betroffene gegen die ihm zugestellte „Ausfertigung“ eines Bußgeldbescheides, der vom zuständigen Beamten weder unterschrieben noch abgezeichnet war, Einspruch eingelegt, so ist dieser automatisch als gegen den nachträglich unterschriebenen und damit rechtlich existent gewordenen Bußgeldbescheid gerichtet anzusehen. — Voraussetzungen für die Verhängung eines Fahrverbotes gemäß § 25 StVG. Die Beschränkung der Anfechtung auf das Fahrverbot ist nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig. OLG Düsseldorf vom 28. Januar 1970 — 2 (Ws) (OWi) 519/69	23
Anordnung über die Mitwirkung des Rechtspflegers in Konkurs- und Vergleichsverfahren	19		
Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	19		
Personalnachrichten	19		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO §§ 329, 567; RPflG § 11 II, § 21 II. — Es stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar, wenn ein Beschluß, der der Beschwerde unterliegt, keine schriftliche Begründung enthält und diese auch nicht auf die Erinnerung oder Beschwerde hin			

— MBl. NW. 1971 S. 223.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 — Januar 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
A. Amtlicher Teil		B. Nichtamtlicher Teil	
I Kultusminister		Prüfung für Nichtstudierende an den Höheren Wirtschaftsfachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 11. 1970	27
Personalnachrichten	4	Schülerfahrkosten; hier: Beförderung von Studenten der staatlichen Höheren Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen). RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 11. 1970	27
Schülermitverwaltung (SMV); hier: Überörtliche Zusammenkünfte. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 12. 1970	5	Diplom-Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Rheinland. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 12. 1970	33
Ordnung für die Versetzung, für die Zeugnisse und die Abschlüsse in der Hauptschule des Landes Nordrhein-Westfalen (VersO). RdErl. d. Kultusministers v. 27. 11. 1970	5		
Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zerruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 16. 12. 1970	21		
Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 12. 1970	21	Veranstaltungen der Neuwerk-Gemeinschaft e. V.	36
II Minister für Wissenschaft und Forschung		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. November bis 23. Dezember 1970	37
Verwaltungsvorschriften zur Besoldungsordnung H. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 11. 1970	26	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. November bis 23. Dezember 1970	41
Studienzeiten der Höheren Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen) im Jahre 1971. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 12. 1970	27		

— MBl. NW. 1971 S. 223.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.